

Beilage F zum Vertrag – Barrierefreiheit von mobilen Apps

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke

Stand: März 2022

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeines | 1 |
| 2. Standards für mobile Apps..... | 1 |
| 2.1. Kompetenz-Nachweis und Erklärung im Angebot zur Einhaltung der Barrierefreiheit..... | 3 |
| 3. Bestätigung der eingehaltenen Barrierefreiheit im Produkt, Prüfung und Mängelbeseitigung | 3 |
| 3.1. Prüfung der Barrierefreiheit..... | 4 |
| 3.2. Hinweise zur Prüfung von mobilen Apps | 5 |
| 3.3. Mängelbeseitigung..... | 6 |
| 4. Barrierefreiheitserklärung (Accessibility Statement)..... | 6 |
| 5. Teilleistung App Design (grafische/visuelle Gestaltung und UI-Design) | 7 |
| 6. Teilleistung Inhalt/Content – Redaktion | 7 |
| 7. Teilleistung Technik/Implementierung – Entwicklung | 8 |
| 8. Leistungsabnahme durch die Auftraggeberin / durch den Auftraggeber | 9 |
| 9. Begleitdokumentation zur Leistungsabgabe..... | 9 |
| 10. Signierung..... | 10 |
| 11. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung..... | 10 |
| 12. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer..... | 10 |

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristische Personen bzw. die nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin /

Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“¹ werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben. Die etablierten technischen Fachbegriffe „User Interface“, „Autorensysteme“ und „User Agents“ werden unverändert wiedergegeben und nicht im Sinn der gendergerechten Sprache geändert oder interpretiert.

1. Allgemeines

Die Regelungen der gegenständlichen Beilage gelten für Leistungsverträge, deren Auftragsgegenstand die Erstellung von mobilen Apps durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer beschreibt. Dies unabhängig davon, ob es sich hierbei um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt und ob das finalisierte Werk veröffentlicht werden soll.

2. Standards für mobile Apps

Als mobile App wird eine Anwendungssoftware für Mobilgeräte beziehungsweise mobile Betriebssysteme (Plattformen, Operating Systems (OS)) bezeichnet. Im deutschen Sprachraum wird der Begriff oft mit Anwendungssoftware für Smartphones und Tablets gleichgesetzt. Bei mobilen Apps wird zwischen nativen Apps, die nur auf einer Plattform funktionieren, und plattformunabhängigen Web-, Hybrid- und Cross-Plattform-Apps unterschieden.

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen muss das Produkt in Gestaltung, Inhalt, Bedienung und technischer Umsetzung barrierefrei sein. Als Standard dazu ist die europäische Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03)² für Anwendungen, heranzuziehen:

- Allgemeine grundlegende Anforderungen für barrierefreie Benutzung inklusive Regel für Anwendungen mit biometrischen Merkmalen für die Nutzer:innen-Identifizierung oder die Steuerung (Klausel 5),

¹ nach Bundesvergabegesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

² https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf

Alle im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitgesetzes (WZG) umzusetzenden Klauseln der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 sind im Anhang A1 und A2 gelistet und gelten seit 12. Februar 2022.

- spezielle für Kommunikations-Anwendungen in Echtzeit wie Video-Konferenzen (Klausel 6),
- für Video-Präsentation und Videofunktionalitäten (Videoplayer, Video-Software und -Dateien) in Klausel 7
- für Software in Klausel 11 (enthält auch alle für mobile Web-Apps und hybride Web-native Apps anwendbaren Kriterien aus WCAG 2.1³ AA sowie Kriterien für native Apps mit geschlossener Funktionalität) und
- Anforderungen an die Dokumentation (Klausel 12) und für Dokumente (Klausel 10).

Eine Übersicht über alle relevanten Klauseln aus EN 301 549 in Version 3.2.1 für mobile Apps im Geltungsbereich des Web Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) kann der [FFG-Webseite „WCAG-Kriterien und zusätzliche EU-Kriterien für mobile Apps“](#) entnommen werden.

Sollte die redaktionelle Betreuung von Inhalten der mobilen App seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers erfolgen, muss das Redaktionssystem, das CMS, in der Benutzung ebenfalls die anwendbaren Kriterien erfüllen, im Fall eines web-basierten Redaktionssystem die WCAG 2.1 AA und zusätzlich die Kriterien aus Klausel 11 zur Unterstützung der Redaktion für die Erstellung von barrierefreien Inhalten berücksichtigen (verweist auch auf W3C Standard für Autorensysteme ATAG⁴).

Sollte die Redaktionsleistung durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer selbst erfolgen, wird die Einhaltung dieser Regelung im Sinne des Diskriminierungsverbotes aufgrund einer Behinderung in den Arbeits-Dienstverhältnissen, insbesondere nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF, ausdrücklich empfohlen (auch digitale Barrieren für Beschäftigte mit Behinderungen stellen einen häufigen Diskriminierungsgrund dar).

Dem öffentlich zugänglichen [Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“](#)⁵ können weiterführende Informationen zu den Standards, zur WCAG 2.1 AA und zur EN 301 549, zu betriebssystem-spezifischen Informationen zur barrierefreien Umsetzung einer mobilen App (Guidelines, Frameworks und Analyse-Tools) sowie praxisnahe Hinweise zur Planung und Erstellung barrierefreier mobiler Apps entnommen werden.

³ <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>

⁴ Siehe dazu auch die W3C/WAI-Richtlinien für Autorensysteme: <https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/atag/>

⁵ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

Für Hinweise zur Entwicklung und zum Testen mobiler Apps siehe auch Kapitel 3.2.

2.1. Kompetenz-Nachweis und Erklärung im Angebot zur Einhaltung der Barrierefreiheit

Im Zuge der Anbotslegung: Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat im Angebot eine Kontaktperson für Nachfragen zum Thema digitale Barrierefreiheit zu benennen und im Rahmen der Vorstellung des für die Leistungserbringung geplanten Personals (Projektteam), auch Kompetenzen (Qualifikationen und einschlägige Erfahrungen) bei mindestens einem Mitglied des Projektteams zur Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu belegen. Diese Erklärung hat die geplante Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen des zu erstellenden Produkts (der Gesamtleistung oder der jeweiligen Teilleistung) zu enthalten.

3. Bestätigung der eingehaltenen Barrierefreiheit im Produkt, Prüfung und Mängelbeseitigung

Im Zuge der Abgabe erbrachter Leistung: Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat in der Bestätigung über die eingehaltene Barrierefreiheit im Produkt eine Kontaktperson für Nachfragen zum Thema digitale Barrierefreiheit zu benennen und die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach den Standards im Rahmen der beauftragten Leistungen laut Werkvertrag/Leistungsvertrag insofern zu bestätigen, dass die durchgeführten Arbeiten vollinhaltlich und nachprüfbar diesen entsprechen.

Sollten punktuelle Abweichungen von den Barrierefreiheits-Vorgaben im Lauf der Umsetzung erforderlich werden, wird um ehestmögliche Kontaktaufnahme mit der im Vertrag beziehungsweise Auftragschreiben nominierten Kontaktperson der Auftraggeberin / des Auftraggebers ersucht. Hierbei ist eine Beschreibung des Problems samt Unterbreitung eines Vorschlages zur alternativen, inhaltlich und funktionell vergleichbaren/gleichwertigen Lösung der Aufgabenstellung vorzulegen. Alle Abweichungen vom Standard sowie die erarbeiteten alternativen Umsetzungsmaßnahmen müssen darin explizit vermerkt werden.

3.1. Prüfung der Barrierefreiheit

Als Nachweis der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ist (der Bestätigung über die eingehaltene Barrierefreiheit lt. Kap. 3), das Ergebnis einer von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer durchgeführten Selbstüberprüfung des Produkts beizulegen.

Für mobile Apps, die ausschließlich mit Web-Technologien umgesetzt werden (HTML 5 etc.) – kurz Web-Apps, die im Browser laufen – sind die anwendbaren Kriterien der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte WCAG 2.1 AA zu prüfen, ergänzt um die Prüfung der für das Produkt anwendbaren zusätzlichen Kriterien aus EN 301 549.

Für native Apps beziehungsweise hybride Apps oder Crossover-Apps sind in der Umsetzung zusätzlich die betriebssystem-spezifischen (Android / Google; iOS und iPadOS / Apple) Empfehlungen und Ressourcen zur Umsetzung barrierefreier nativer Teile zu beachten. Die Betriebssysteme enthalten standardmäßig eine Reihe assistierender Technologien beziehungsweise Bedienungshilfen für verschiedene Arten von Behinderungen, die bedarfsorientiert aktiviert werden können und von mobilen Apps unterstützt werden müssen, keinesfalls ignoriert oder blockiert werden dürfen.

Das Prüfergebnis ist ebenso der Barrierefreiheitserklärung (siehe Kapitel 4) beizulegen. Alle darin angeführten nicht barrierefreien Inhalte, WCAG- und EN 301 549-Verletzungen, sind von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer für die Barrierefreiheitserklärung detailliert zu beschreiben.

Fachliche Kompetenz der prüfenden Person / der für die Prüfung verantwortlichen Person

Die Unterzeichnung des Prüfergebnisses durch eine Person, die eine nachweisliche Ausbildung und Erfahrung als Expertin/Experte für barrierefreie IKT, jedenfalls für barrierefreie Webinhalte und web-basierte Anwendungen beziehungsweise eine gültige Zertifizierung als Certified WebAccessibility Expert (CWAE)⁶, eine IAAP Certification⁷ (CPACC, WAS, CPWA bzw. ADS) aufweist, wird ausdrücklich empfohlen. Diese Person kann ein Mitglied des auftragnehmenden Projektteams oder eine von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber extern beauftragte „Dritteistung“ sein.

⁶ <https://www.incite.at/de/kurse-zertifikate/certified-webaccessibility-expert/>

⁷ <https://www.accessibilityassociation.org/s/certification>

Erst-Kontakte – Anlaufstellen zu fach einschlägigen Vereinen, Organisationen, Unternehmen, Expertinnen und Experten – für die Suche nach fachkompetenten Personen für die Dritte Leistung zur Evaluierung von Webseiten und web-basierten Anwendungen nach WCAG 2.1 und nach EU-Norm EN 301 549 können dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“⁸ entnommen werden.

3.2. Hinweise zur Prüfung von mobilen Apps

Eine alleinige automatisierte Überprüfung der Barrierefreiheit von mobilen Apps ist nicht möglich. Daher ist es erforderlich, die anwendbaren Kriterien aus EN 301 549 manuell zu prüfen, insbesondere mittels

- Prüfung der Bedienung unter Anwendung der Bedienungshilfen und Screenreader der Betriebssysteme,
- Prüfung mit Hilfe der betriebssystem-spezifischen Best Design Practices und Guidelines und
- unter Einsatz von Analyse-Tools und automatisierten Test-Frameworks zur Unterstützung der Prüfung.

Einige Testschritte können auf einem Emulator durchgeführt werden, während andere (zum Beispiel Gestensteuerung) auf einem Mobilgerät manuell geprüft werden müssen.

Nutzer:innen mit Assistierenden Technologien, mit Seh- und Hör-Behinderungen, mit feinmotorischen und mobilen Einschränkungen etc., in der Entwicklung und bei den Tests einzubinden, wird ausdrücklich empfohlen.

Screenreader und Bedienungshilfen sind zum Beispiel:

- für Android: TalkBack, Explore by Touch und TalkBack-Braille-Tastatur, Accessibility Settings, Switch Access, Voice Access etc.
- für iOS und iPadOS: VoiceOver, Switch Control, playback of closed captioned or audio described video, Guided Access, Text to Speech etc.

⁸ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

Als Einstiegspunkte in die betriebssystem-spezifischen Ressourcen für Entwicklung und Überprüfung (Bedienungshilfen, Guidelines, Frameworks und Analyse-Tools) werden empfohlen:

- für Android: [Ressourcen for Development Accessibility](#)⁹, [Developer Guide for testing Accessibility](#)¹⁰, [Google Best Design Practices](#)¹¹
- für iOS und iPadOS Apps: [Accessibility on iOS](#)¹², [Human Interface Guideline Accessibility](#)¹³

Dem öffentlich zugänglichen [Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“](#)¹⁴ können weiterführende Informationen und Links zu Entwicklungs- und Test-Frameworks und Analyse-Tools entnommen werden.

3.3. Mängelbeseitigung

Die Beseitigung der Mängel bei Unvereinbarkeiten mit den Barrierefreiheitsbestimmungen durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer ist in einem mit der Auftraggeberin / mit dem Auftraggeber vereinbarten angemessenen Zeitraum im Rahmen des Werkvertrages/Leistungsvertrages ohne Zusatzkosten umzusetzen. Die Prüfung der Barrierefreiheit ist nach Beseitigung der Mängel - insbesondere von korrigierten Leistungselementen - (punktuell) zu wiederholen. Die Bestätigung der Einhaltung der Barrierefreiheit im Produkt sowie die Barrierefreiheitserklärung sind entsprechend zu aktualisieren.

4. Barrierefreiheitserklärung (Accessibility Statement)

Jede mobile App im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) muss ab dem Zeitpunkt der Online-Stellung eine Barrierefreiheitserklärung¹⁵ mit veröffentlichen,

⁹ <https://developer.android.com/guide/topics/ui/accessibility/apps>

¹⁰ <https://developer.android.com/guide/topics/ui/accessibility/testing>

¹¹ <https://material.io/design/usability/accessibility.html#assistive-technology>

¹² <https://developer.apple.com/accessibility/ios/>

¹³ <https://developer.apple.com/design/human-interface-guidelines/accessibility/overview/introduction/>

¹⁴ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

¹⁵ Erklärungen zur und Vorlagen für die Barrierefreiheitserklärung sind im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei> abrufbar.

die neben allgemeinen Informationen zur Anwendung, auch die Feedback- und Kontaktangaben der jeweiligen medieninhabenden Organisation/Einrichtung sowie Informationen zum Durchsetzungsverfahren und zum Stand der Vereinbarkeit mit allen anwendbaren Anforderungen aus EN 301 549 enthält.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach den Standards im Rahmen der beauftragten Leistungen sicherzustellen und nachzuweisen sowie an der Erstellung der Barrierefreiheitserklärung mitzuwirken.

5. Teilleistung App Design (grafische/visuelle Gestaltung und UI-Design) – Design

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben, sind alle an Design und UI-Design gerichteten Barrierefreiheitsanforderungen uneingeschränkt zu erfüllen.

Von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer der Design-Leistungen ist sicherzustellen, dass das Design mit den für die App-Entwicklung vorgesehenen Technologien – für Web-Apps die W3C Web-Technologien (HTML, CSS, WAI-ARIA, SVG, SMIL, ...), für native Apps die entsprechenden betriebsspezifischen Technologien und eingesetzten Entwicklungssprachen – spezifikationskonform und barrierefrei umsetzbar ist.

6. Teilleistung Inhalt/Content – Redaktion

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben, sind alle an die Redaktion, für die Erstellung und Pflege der Inhalte, gerichteten Barrierefreiheitsanforderungen uneingeschränkt zu erfüllen.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Kommunikations-Richtlinien, Redaktionsrichtlinien und sprachliche Leitfäden der Auftraggeberin / des Auftraggebers in der selbstständigen Aufbereitung der Inhalte durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer für die Website oder web-basierte Anwendung zu beachten. Die Inhalte/Dokumente werden von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber bereitgestellt.

Allgemein sind Texte leicht verständlich, für die definierten Zielgruppen angemessen zu formulieren.

Für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente ist die Vertragsbeilage A „Barrierefreiheit von Publikationen, Dokumenten“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

Für Inhaltserstellung beziehungsweise Übersetzung von Texten in „Leicht verständliche Sprache“ ist die Vertragsbeilage E „Übersetzungen in leicht verständliche Sprache“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Produktion und Veröffentlichung von ÖGS-Videos (Videos in Gebärdensprache) und/oder ÖGS-Übersetzungsvideos ist die Vertragsbeilage D1, für Live-Übertragungen mit simultaner Verdolmetschung in ÖGS und Veröffentlichung derselben ist die Vertragsbeilage D2 als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

7. Teilleistung Technik/Implementierung – Entwicklung

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben, sind alle an die technische Umsetzung gerichteten Barrierefreiheitsanforderungen uneingeschränkt zu erfüllen.

Alle für die App-Entwicklung vorgesehenen Technologien sind spezifikationskonform in der Entwicklung zu verwenden. Bei der Auswahl von Entwicklungs- u. a. Frameworks ist die Barrierefreiheit mit zu denken.

Nutzer:innen mit Assistierenden Technologien bereits bei der Entwicklung und zum Testen einzubinden, wird ausdrücklich empfohlen.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer wird um sofortige Kontaktaufnahme mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber gebeten, sollten Barrieren im ausgewählten/vereinbarten Redaktionswerkzeug, im Content Management System oder anderen eingesetzten Anwendungen auftreten.

Technische Sicherheitsbestimmungen sind mit den Barrierefreiheitsanforderungen in Einklang zu bringen.

8. Leistungsabnahme durch die Auftraggeberin / durch den Auftraggeber

Zur Überprüfung des Produkts beziehungsweise der Teilleistung hinsichtlich der digitalen Barrierefreiheit und der Einhaltung der Standards sowie der Plausibilität des Prüfberichts und der Inhalte für die Barrierefreiheitserklärung werden bei der Leistungsabnahme seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers unter anderem folgende Prüfschritte stichprobenmäßig durchgeführt:

- Visuelle und auditive Prüfung, wobei auch Bedienungshilfen in den Systemeinstellungen (z. B. Schriftgröße-Regler) berücksichtigt werden
- Prüfung der Bedienung, Gesten- und Bewegungssteuerung, und unter Anwendung der Bedienungshilfen und Screenreader
 - iOS und iPadOS: VoiceOver
 - Android: TalkBack

Im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“¹⁶ sind Prüfschritte und ausgewählte Tools zur begleitenden (teil-)automatisierten Prüfung gelistet und beschrieben. Es wird dringend empfohlen, selbige oder vergleichbare Werkzeuge während der Entwicklung und für die Selbstüberprüfung einzusetzen.

9. Begleitdokumentation zur Leistungsabgabe

Vertraglich vereinbarte Begleitdokumentation wie Produktdokumentation oder Redaktionshandbücher sind elektronisch nach dem Standard für barrierefreie PDF-Dateien zu erstellen und im Dateiformat PDF einschließlich der dazugehörigen Quelldatei (aus der das PDF erstellt wurde) an die Auftraggeberin / an den Auftraggeber zu übergeben.

Für die Erstellung der barrierefreien PDF-Dokumente ist die Vertragsbeilage A „Barrierefreiheit von Publikationen Dokumenten“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

¹⁶ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

10. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung¹⁷ zu unterzeichnen – in der Praxis mit Bürgerkarte/Handy-Signatur¹⁸, ID Austria¹⁹ oder einer anderen EU-weit geltenden eID²⁰.

Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

11. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Zur Verwendung Ihrer aktiven Bürgerkarte / Handy-Signatur rufen Sie bitte Ihr Online-Signierungsportal, Ihre lokale Signierungssoftware oder Ihre Handy-Signatur-App auf.

Folgen Sie bitte den Anweisungen des jeweiligen Serviceanbieters zur elektronischen Unterzeichnung von PDF-Dokumenten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

Anschließend unterfertigen Sie mittels Bürgerkartenfunktion durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

12. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – Bürgerkarte/Handy-Signatur, ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieterinnen / Bieter bzw. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 11) – die Vertragsbeilage F als integralen

¹⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

¹⁸ <https://www.buergerkarte.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at>

¹⁹ <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

²⁰ [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-\(eiD\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\).html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-(eiD)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG).html)

Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

Hinweis: Bei Bieterinnen-/Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!